

**Satzung
über die Benutzung
der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete
der Stadt Kempten (Allgäu)**

(Geflüchtetenunterkunftsbenutzungssatzung – GUBS)

Vom:

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt Unterkünfte für Geflüchtete als öffentliche Einrichtung. Die einzelnen Unterkünfte für Geflüchtete im Sinne dieser Satzung werden in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Unterkünfte gemäß Abs. 1 sind Gebäude, Wohnungen und Räume, die zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des von dieser Satzung begünstigten Personenkreises dienen.

(3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen,

- a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmengesetz - AufnG) im Stadtgebiet Kempten befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
- b) die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in der Stadt Kempten (Allgäu) zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können,
- c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde oder
- d) denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23, 23a und 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird, sowie

e) die als Ausländer nach § 15a AufenthG unerlaubt eingereist sind.

(4) Personen, die ehemals in Unterkünften gemäß Abs. 1 untergebracht waren und einer Personengruppe des Absatz 3 angehörten oder noch angehören, können erneut vorübergehend in einer Unterkunft gemäß Abs. 1 untergebracht werden, wenn sie erneut von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind.

(5) In die Einrichtung können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 3 aufgenommen werden.

(6) Die Verwaltung der Stadt Kempten (Allgäu) wird ermächtigt, geeignete Unterkünfte in der in Abs. 1 genannten Liste zu erfassen und zu betreiben. Die Liste der Unterkünfte liegt beim Amt für Integration aus und kann durch Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) ¹Zum Einzug in eine Unterkunft für Geflüchtete ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme die Stadt Kempten (Allgäu) verfügt hat. ²Mit dem berechtigten Einzug in die Unterkunft für Geflüchtete entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzer*in) und der Stadt Kempten (Allgäu) ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) In abgeschlossenen Nutzungseinheiten können auch mehrere Benutzer bzw. Benutzerinnen aufgenommen werden, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft oder Beziehung führen. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörigen Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) zu entrichten.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach dem AufnG nicht mehr erfüllt werden.

(2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

1. mit der Erklärung der Benutzerin/des Benutzers,
2. mit Ablauf der in der Aufnahme gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
3. durch schriftlichen Widerruf der Aufnahmeverfügung oder schriftliche Aufhebungsverfügung (Abs. 5),
4. im Falle des § 7 mit Abschluss einer neuen Benutzungsvereinbarung oder
5. durch das Ableben der Benutzerin/des Benutzers.

(4) Im Falle einer Umsetzung (§ 7) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

(5) ¹Die Stadt Kempten (Allgäu) kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch schriftliche Erklärung beenden, wenn

1. Benutzer bzw. Benutzerinnen ihren Auskunftspflichten gemäß § 9 der Satzung nicht fristgerecht nachkommen, insbesondere, wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen oder wenn im Zuge der Einweisung falsche Angaben gemacht wurden,
2. Benutzer bzw. Benutzerinnen sich grundlos weigern, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung zu stellen, sich um die Anmietung einer anderen Wohnung zu bemühen, oder wenn sie/er eine vorgeschlagene geförderte Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für geförderte Wohnungen nicht äußert oder Termine zur Besichtigung von Wohnungen nicht wahrnimmt,
3. Benutzer bzw. Benutzerinnen über Haus- bzw. Wohnungseigentum im Inland verfügen oder sonst wirtschaftlich in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,
4. Benutzer bzw. Benutzerinnen sich anderweitig mit Wohnraum versorgt haben,
5. Benutzer bzw. Benutzerinnen ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der überlassenen Nutzungseinheit fortsetzen oder schuldhaft in einem solchen Maß Verpflichtungen verletzen, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass der Stadt Kempten (Allgäu) eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

6. Benutzer bzw. Benutzerinnen für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand sind,
7. eine überlassene Nutzungseinheit saniert, modernisiert, abgebrochen oder aufgelöst wird,
8. die Stadt Kempten (Allgäu) gegenüber dem/der Eigentümer*in, der zur Verfügung gestellten Nutzungseinheit zur Räumung verpflichtet ist oder
9. Benutzer bzw. Benutzerinnen sich weigern, infolge der Umwandlung ihres öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses in ein privatrechtliches Mietverhältnis, einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen.

²Die Beendigungsfrist nach Satz 1 kann aus sozialen Gründen verlängert werden und soll drei Monate nicht überschreiten.

(6) ¹Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer bzw. die Benutzerin schriftlich anzuhören. ²Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

(7) Werden die überlassenen Räume von dem Benutzer bzw. der Benutzerin bzw. den mitnutzenden Familienangehörigen nicht bezogen, erlischt das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Beendigung bedarf.

(8) ¹Die Stadt Kempten (Allgäu) kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristen oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist. ²Die Stadt Kempten (Allgäu) kann das Benutzungsverhältnis zudem jederzeit fristlos beenden, wenn die überlassene Nutzungseinheit nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen wird, sich die Zahl der aufgenommenen Personen vermindert hat oder die Nutzungseinheit länger als 2 Wochen grundlos ungenutzt bleibt.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) ¹Die Benutzer bzw. Benutzerinnen haben die Unterkunft für Geflüchtete, insbesondere die ihnen überlassenen Nutzungseinheiten, die von der Stadt Kempten (Allgäu) gestellten Einrichtungsgegenstände, sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. ²Sie haben sich in der Unterkunft so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ³Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeit täglich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.

(2) Die Benutzer bzw. Benutzerinnen sind angehalten mit den bereitgestellten Ressourcen Strom und Wasser schonend umzugehen und den Verbrauch auf das notwendige Maß zu reduzieren.

(3) Den Benutzern bzw. Benutzerinnen ist es mit Rücksicht auf die Gemeinschaft und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunft nicht gestattet

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Kempten (Allgäu) verfügt ist,
2. die überlassenen Räume zu anderen als dem Nutzungszweck entsprechend, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,
3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Kempten (Allgäu) mit anderen Benutzern bzw. Benutzerinnen zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
4. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Unterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen,
5. Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Unterkunft zu lagern,
6. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände, sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. ä. auf Fluren, in Treppenhäusern, Laubengängen oder auf den zur Unterkunft gehörenden Grünanlagen abzustellen,
7. auf den zur Unterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen und auf den Parkflächen nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
8. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kempten (Allgäu) in der Unterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen
 - a) bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,
 - b) Tiere zu halten,
 - c) Waschmaschinen, Ölöfen, Holzöfen, Elektroöfen, Gasöfen oder -herde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen,
 - d) eigene Möbel einzubringen.

(4) ¹Zustimmungen im Sinne dieser Vorschrift werden widerruflich erteilt; sie können befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. ²Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer bzw. Benutzerinnen oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Unterkunft nicht beeinträchtigt werden. ³Die Stadt Kempten (Allgäu) kann verlangen, dass vor Erteilung einer Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen werden und die Stadt Kempten (Allgäu) insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird. ⁴Eine Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen nicht beachtet werden.

(5) Die Benutzer bzw. Benutzerinnen haben auftretende Schäden an den überlassenen Nutzungseinheiten, den von der Stadt Kempten (Allgäu) gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt zu melden.

(6) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Unterkünfte für Geflüchtete eine Hausordnung erlassen.

(7) ¹Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. ²Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

§ 6

Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

¹Ausbesserungen, bauliche Veränderungen, sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer bzw. Benutzerinnen. ²Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. ³Eine Ankündigung ist bei drohenden Gefahren nicht erforderlich. ⁴Benutzer bzw. Benutzerinnen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Kempten (Allgäu) zu beseitigen.

§ 7

Umsetzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann Benutzer bzw. Benutzerinnen von den überlassenen Nutzungseinheiten der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete durch schriftliche Verfügung in andere Nutzungseinheiten der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete umsetzen, wenn

1. die Freimachung der überlassenen Nutzungseinheiten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Instandhaltungs- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,
2. die überlassenen Nutzungseinheiten nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,

3. überwiegende Gründe des organisatorischen Gesamtbetriebes der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete eine Umsetzung erfordern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Umsetzung zu einer effektiveren Nutzung bestehender UnterkunftsKapazitäten führt oder aufgrund einer Umsetzung benötigte Kapazitäten zur Unterbringung weiterer Benutzer bzw. Benutzerinnen geschaffen werden können.
4. Benutzer bzw. Benutzerinnen wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstoßen und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stören.
5. dies Benutzer bzw. Benutzerinnen im Einvernehmen mit der Stadt Kempten (Allgäu) beantragen.

§ 8

Räumung und Rückgabe

(1) Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden oder seine Befristung abgelaufen ist oder im Falle einer Umsetzung, sind die überlassenen Nutzungseinheiten inkl. aller Nebeneinheiten termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen, sowie sämtliche Schlüssel zurück zu geben.

(2) ¹Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Kempten (Allgäu) anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). ²Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. ³Müll und unbrauchbar erscheinende, sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden sachgerecht entsorgt. ⁴Sofern die Benutzer bzw. Benutzerinnen die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kempten (Allgäu) über. ⁵Die Gegenstände werden dann von der Stadt karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder sachgerecht entsorgt. ⁶In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Kempten (Allgäu) hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) ¹Haben Benutzer bzw. Benutzerinnen an den Nutzungseinheiten Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Ziffer 8 a), c) und d) vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen. ²Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Nutzungseinheiten gilt das Gleiche.

(4) ¹Werden die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzer bzw. Benutzerinnen der Stadt Kempten (Allgäu) den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Personen, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder sonst eine auf Dauer und häusliche Gemeinschaft angelegte Beziehung führen und gemeinsam aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) ¹Benutzer bzw. Benutzerinnen sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. ²Längere Abwesenheitszeiten (z. B. Klinikaufenthalte, Familienbesuche) sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen. ³Die Benutzer bzw. Benutzerinnen sind zudem verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Kempten (Allgäu), dieser Nachweise über ernsthafte Bemühungen der Suche nach einer eigenen Wohnung vorzulegen.

(2) ¹Vor der Aufnahme hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von seiner/ihrer Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten), hinzuweisen. ²Unbeschadet hiervon kann die Stadt Kempten (Allgäu) bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Unterkunft nicht bestehen.

§ 10

Haftung

(1) Die Benutzer bzw. Benutzerinnen haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Unterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Einladung in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. ²§ 5 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Stadt haftet gegenüber den Benutzern bzw. Benutzerinnen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. ²Die Haftung ist jedoch ausgeschlossen, sofern die Stadt weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat und es sich nicht um Personenschäden handelt. ³Für Schäden, die sich Benutzer bzw. Benutzerinnen einer Unterkunft bzw. deren Besucher bzw. Besucherinnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Kempten (Allgäu) keine Haftung.

§ 11

Personenmehrheit als Benutzer bzw. Benutzerin

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern bzw. Benutzerinnen abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwVfG).

§ 13

Gemeinnützigkeit

Die Geflüchtetenunterkunftsbenutzungssatzung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.